Einberufung / I	Mitglieder / Bereiche		
Art. 69 (1) BayEUG	Einberufung	- mindestens 2 x je Schulhalbjahr	
Art. 69 (5) BayEUG	- durch den Schulleiter	- unverzüglich, wenn die Arbeitsgruppe Schülerzeitung	
Art. 69 (6) BayEUG		die Behandlung einer ablehnenden Entscheidung des	
		Schulleiters verlangt	
§ 23 (2) RSO		- auf Verlangen von mind. 4 Mitgliedern des SF	
		- Auf Antrag eines Betroffenen in Konfliktfällen	
		Keine Behandlung von Ordnungsmaßnahmen, bei	
		denen die Mitwirkung des Elternbeirats vorgesehen	
		ist.	
Art. 69 (2) BayEUG	• 11 Mitglieder: - Schulleiter (Vorsitz)		
	- 3 von der Lehrerkor	nferenz gewählte Lehrkräfte	
§ 23 (3) RSO	Die Lehrerkonfe	renz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum	
KMS v. 25.05.1977	gewählten Lehrk	cräfte.	
A1 -8/69 894	- i.d.R. 1-2 Sch	uljahre	
§ 9a S. 2 LDO	- Die Lehrkraft i	muss das Amt annehmen - gehört zu den Dienstpflichten.	
	- der Elternbeiratsvorsitzende		
	- 2 vom Elternbeirat gewählte Elternbeiratsmitglieder		
	- der Schülerausschuss (3 Schülersprecher)		
	- ein Vertreter des Sa	Š	
§ 23 (3) RSO   • Elternbeirat, Lehrerkonferenz und Klassensprecherversammlung k		=	
	Verhinderung eine Regelung zur Vertretung der von ihnen gewählten Mitglieder des Schul-		
	forums bzw. der Mitglieder des Schüle		
Art. 69 (8) BayEUG	Die RSO trifft die näheren Regelungen, insbesondere über		
	- Geschäftsgang		
	- Beschlussfähigkeit und		
	- Beschlussfassung		

# Sitzungen des Schulforums

• sind nicht öffentlich

§ 23 (1) RSO

	<ul> <li>finden außerhalb der regulären Unterrichtszeit statt</li> <li>Das SF ist beschlussfähig, wenn</li> </ul>	
	- alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und	
	- mindestens 1/2 der Mitglieder anwesend ist.	
	Das SF kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte heranziehen.	
	Beschlüsse werden gefasst:	
	<ul><li>in offener Abstimmung</li><li>mit einfacher Mehrheit</li></ul>	
Art. 69 (3) BayEUG	Das ~ beschließt in den Angelegenheiten, die ihm zur Entscheidung zugewiesen werden	
	mit bindender Wirkung für die Schule!	
	Sonstige von ihm gefasste Beschlüsse bedeuten Empfehlungen.	
Art. 69 (4) BayEUG	Der ~ berät Fragen, die Schüler, Eltern und Lehrkräfte gemeinsam betreffen.	
	Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen.	

Die RSO kann weitere Mitwirkungsformen vorsehen.

Entscheidungen, die im Einvernehmen mit dem Schulforum getroffen werden

Art. 69 (4) BayEUG Art. 69 (5) BayEUG

- Entwicklung eines eigenen Schulprofils, das der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf
- Erlass von Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung)
- Festlegung der Pausenordnung und Pausenverpflegung
- Grundsätze über die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Schullebens
   Bei der Festlegung eines jährlichen Höchstbetrags für schulische Veranstaltungen ist eine Abstimmung des Schulforums erforderlich.

Kann eine einvernehmliche Entscheidung nicht in angemessener Zeit herbeibeführt werden, legt der Schulleiter die Angelegenheit der Schulaufsichtsbehörde vor, die eine Entscheidung trifft.

Der Betroffene kann die

verlangen.

Behandlung im Schulforum

- Erlass einer Hausordnung durch den Schulleiter unter Mitwirkung der Personalvertretung und des SF
- Festlegung der über die Zielvereinbarungen gem.
  - Art. 111 (1) S.1 Nr.3 BayEUG und
  - Art. 113c (4) BayEUG

hinausgehenden Entwicklungsziele im Schulentwicklungsprogramm gem. Art. 2 (4) S. 4 BayEUG

• Entwicklung des schulspezifischen Konzepts zur Erziehungspartnerschaft gem. Art. 74 (1) S.2 BayEUG

## Recht des ~ zu einer vorherigen Stellungnahme

Art. 69 (3) BayEUG

- in wesentlichen Fragen der Schulorganisation, soweit nicht eine Mitwirkung der Erziehungsberechtigten oder des Elternbeirats vorgeschrieben ist
- in Fragen der Schulwegsicherheit und er Unfallverhütung in Schulen
- bei Baumaßnahmen im Bereich der Schule
- in Grundsätzen der Schulsozialarbeit
- bei der Namensgebung einer Schule

## Ablehnung eines Beschlusses des Schulforums durch eine vorgesetzte Stelle

Art. 69 (5) BayEUG

Auf Antrag des ~ ist die Entscheidung zu begründen.

### Untersagt ist in der Schule u.a.

Art. 84 BayEUG

- das Tragen von
  - Abzeichen
  - Anstecknadeln
  - Plaketten
  - Aufklebern
  - u. ähnlichen Zeichen

wenn dadurch

- der Schulfriede oder
- der geordnete Schulbetrieb oder
- die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder
- das Recht der persönlichen Ehre oder
- die Erziehung zu Toleranz
- gefährdet ist
- Im Zweifelsfall entscheidet der Schulleiter

#### Wünsche und Anträge des Schülerausschusses

Art. 62 (2) S.5 BayEUG

- kann dieser dem Schulforum vortragen
- im Rahmen der Aufgaben der SMV und der Beschlüsse der Klassensprecherversammlung

## Auf Antrag des Dritten kann die Schule in geeigneter Weise hinweisen auf

§ 25 (3) RSO

- erhebliche Zuwendungen Dritter
   zur Erfüllung der Aufgaben der Schule
- die Ermöglichung der Herstellung oder Anschaffung förderlicher Gegenstände für die Erziehung und den Unterricht durch Dritte

unter folgenden Einschränkungen:

- nur Nennung derzuwendenden Person / Einrichtung
- Art und Umfang der Zuwendung
- aber keine Produktwerbung etc.

Schulleiter entscheidet nach Anhörung des

> Schulforums

# **Schulforum**

## Festsetzung der Unterrichtszeit

§ 44 (2) RSO

- durch den Schulleiter im Benehmen mit dem
  - Schulforum
  - Aufgabenträger i. S. des Art. 1 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges

## Schülerzeitung

Art. 63 (4) BayEUG

- Der Schulleiter kann [vor der Verteilung der Schülerzeitung auf dem Schulgelände] dagegen Einwendungen erheben:
  - Berücksichtigt die Redaktion die Einwendungen nicht, so hat sie
    - die Schülerzeitung
    - zusammen mit einer Stellungnahme

dem Schulforum vorzulegen.

- Das Schulforum soll auf eine gütliche Einigung hinwirken.
- Scheitert die gütliche Einigung:

Schulforum kann die Verteilung der Schülerzeitung auf dem Schulgelände untersagen.